

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VI_ZR_209/66

URTEIL

Verkündet am

12. Juli 1968

Kriegl,
Justizhauptsekretär

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der unter der Firma Ida P. [REDACTED], Leuchtkörpervertrieb,
handelnden Frau Ida P. [REDACTED], W. [REDACTED]-El. [REDACTED],
F. [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägerin, Berufungsklägerin
und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

g e g e n

die Firma Karl Po. [REDACTED], Kunststoff-Preßwerk,
S. [REDACTED]-O. [REDACTED], E. [REDACTED] Straße [REDACTED] - [REDACTED],

Beklagte, Berufungsbeklagte
und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -.

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 12. Juli 1968 unter Mitwirkung der Bundesrichter Hanebeck, Dr. Bode, Heinr. Meyer, Dr. Weber und Dr. Nüßgens

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des 16. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Düsseldorf vom 11. Mai 1966 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision fallen der Klägerin zur Last.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin vertreibt Fr[REDACTED]-Li[REDACTED] für Fernsehgeräte, durch die die Wiedergabe des Bildes verbessert werden soll. Sie hatte diese aus Kunststoff zu pressenden Scheiben zunächst mittels eines ihr gehörenden Spritzguß-Werkzeuges bei einer S[REDACTED] Firma herstellen lassen. Da sie mit deren Lieferungen nicht zufrieden war, damals auch plante, größere Scheiben herstellen zu lassen, trat sie im August 1964 mit der Beklagten in Verbindung, die ihr ein Angebot für die Produktion einer verbesserten Ausführung der Scheiben machte. Am 11. November 1964 verhandelte die Klägerin zusammen mit ihrem Ehemann, der im wesentlichen die Verhandlungen führte, erneut mit der Beklagten und zwar mit deren Angestellten G[REDACTED]. Dabei gab sie die Herstellung von 1250 Linsen - nicht in verbesserter, sondern der

alten Art - in Auftrag, die binnen zwei bis drei Wochen gefertigt werden sollten, weil sie solche für eine Lieferung an einen Fernseh-Großhändler in F [REDACTED] benötigte. Die Klägerin versprach, ihr Spritzguß-Werkzeug der Beklagten am 13. November 1964 zuzuschicken. Außerdem sicherte sie G [REDACTED], der wegen der Verwendbarkeit dieses Werkzeuges in der Spritzguß-Abteilung seines Werkes rückgefragt hatte, zu, ihr Werkzeug sei in einwandfreiem Zustand. Am 13. November 1964 schaffte die Klägerin, wie versprochen, das Werkzeug zur Beklagten, die es am nächsten Tage durch ihren Werkzeugmachermeister Br [REDACTED] überprüfen ließ. Dieser erklärte, das Preßwerkzeug der Klägerin lasse sich nur dann sachgemäß auf der Spritzguß-Maschine der Beklagten befestigen, wenn vorher in das Werkzeug besondere Aufspannuten eingefräst würden. Dies teilte G [REDACTED] am 16. November 1964 dem Ehemann der Klägerin fernmündlich mit und wies zugleich darauf hin, daß durch diese Nacharbeiten Mehrkosten entstehen würden. Außerdem soll er nach der Behauptung der Beklagten den Ehemann der Klägerin darüber unterrichtet haben, daß die Änderungsarbeiten nicht im Betrieb der Beklagten ausgeführt werden könnten, sondern durch eine andere Firma gemacht werden müßten. Nach der Darstellung der Klägerin hat ihr Ehemann jedoch nur erfahren, daß Umänderungsarbeiten gemacht werden müßten und daß dies etwa 400 DM mehr kosten würde, zu deren Übernahme er sich bereit erklärt habe. G [REDACTED] habe aber nichts davon gesagt, daß diese Arbeiten erst noch durch eine andere Firma ausgeführt werden müßten. Er habe die Frage, ob sich die Auslieferung der Scheiben verzögern würde, verneint.

Als sich der Ehemann der Klägerin am 3. Dezember 1964 bei G [REDACTED] nach dem Stand der Dinge erkundigte, erfuhr er,



daß die Beklagte mit der Herstellung der Linsen noch nicht begonnen hatte. G. erklärte ihm, die Beklagte könne den Auftrag nicht übernehmen, weil sie niemand gefunden habe, der die Nuten in das Werkzeug habe einfräsen können. Daraufhin schaffte die Klägerin das Werkzeug zu einer Firma Si., die damit bereits früher für sie Fr.-Linsen hergestellt hatte. Diese Firma fertigte bis zum 18. Dezember 1964 739 Linsen, von denen die Klägerin 504 Stück an ihren Käufer in T. versandte, dem sie sie am 3. November 1964 verkauft hatte. Dieser machte indes geltend, der ihm zugesagte Liefertermin sei verstrichen, und nahm die Sendung nicht mehr ab.

Die Klägerin verlangt von der Beklagten Ersatz des ihr durch die Nichtlieferung der Linsen entstandenen Schadens, der nach ihrer Aufstellung insgesamt 31.005,30 DM betragen soll. Auf Zahlung dieser Summe nebst Zinsen hat sie Klage erhoben.

Die Beklagte hat in erster Reihe bestritten, daß G. den ihm am 11. November 1964 angetragenen Auftrag schon bindend angenommen habe. In ihrem Betriebe sei es üblich, daß übernommene Aufträge unter Verwendung von Formularen schriftlich bestätigt würden. Hilfsweise hat die Beklagte vorgetragen, die Nichtausführung des Auftrages liege nur daran, daß das Werkzeug der Klägerin entgegen ihrer Zusicherung nicht sofort einsatzbereit gewesen sei. Dafür zu sorgen, sei alleinige Sache der Klägerin gewesen.

Die Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihr Begehren weiter.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Landgericht war nach Vernehmung des Ehemanns der Klägerin und des Angestellten G. [REDACTED] sowie anderer Zeugen zu dem Ergebnis gekommen, die Klägerin habe schon nicht bewiesen, daß G. [REDACTED] am 11. November 1964, also noch vor Prüfung des Werkzeugs der Klägerin, den Auftrag bindend angenommen habe. Diese Frage läßt das Berufungsgericht unentschieden. Es unterstellt zugunsten der Klägerin, ihr Ehemann und G. [REDACTED] seien am 11. November 1964 mündlich übereingekommen, daß die Beklagte die Linsen binnen zwei bis drei Wochen liefern werde und zwar mittels des von der Klägerin anzuliefernden Werkzeugs. Nach Ansicht des Berufungsgerichts stehen der Klägerin aber auch dann keine Ersatzansprüche zu, weil sie die von ihr zu schaffende Voraussetzung für die Leistung der Beklagten, nämlich die Gestellung eines "einwandfreien Werkzeugs" nicht herbeigeführt habe. Die Zusage des Ehemanns der Klägerin, das Werkzeug sei "einwandfrei", versteht das Berufungsgericht dahin, daß es - wie G. [REDACTED] ausgesagt hatte - sofort und ohne Umänderung in die Maschine der Beklagten habe eingebaut und in Betrieb genommen werden können. Daß dies erforderlich gewesen sei, entnimmt das Berufungsgericht der Aussage des Werkzeugmachermeisters Br. [REDACTED]. Wenn sich die Beklagte dessen Auffassung zu eigen gemacht habe, so könne ihr daraus kein Vorwurf gemacht werden.

Die gegen diese Beurteilung gerichteten Rügen der Revision können keinen Erfolg haben. Vergeblich versucht sie, die im wesentlichen auf tatsächlichem Gebiet liegen-

de Würdigung des Berufungsgerichts anzugreifen. Daß diese auf einer Verletzung des § 286 ZPO beruht, läßt sich nicht feststellen.

1. Zutreffend sieht es das Berufungsgericht als un-
streitig an, daß die Klägerin die Gestellung eines "ein-
wandfreien" Werkzeuges zugesagt hatte. Dies hat der Ehe-
mann der Klägerin bei seiner Vernehmung selbst erklärt.
Die Revision meint, das Werkzeug sei einwandfrei gewesen,
weil es keine Fehler aufgewiesen habe. Das Berufungsge-
richt habe daher die Zusage "einwandfrei" entgegen dem
Sinne dieses Wortes ausgelegt.

Mit dieser Rüge kann die Revision in der Revisions-
instanz nicht gehört werden. Die Auslegung des Berufungs-
gerichts ist möglich und verstößt nicht gegen allgemeine
Auslegungsregeln. Mit Recht ist das Berufungsgericht dem
Sinn dieser Zusicherung nachgegangen und hat sich nicht
allein an das Wort "einwandfrei" gehalten (§§ 133, 157 BGB).
Es konnte daher der Bekundung G. in vollem Umfang fol-
gen. Mit Grund führt es an, G. habe aus den vorange-
gangenen Verhandlungen vom August 1964 ersehen, daß damals
kostspielige Änderungen vorgesehen waren, und daß er sich,
als die Klägerin eine derart kurzfristige Lieferung ver-
langte, angesichts der Überlastung der Werkzeugabteilung
der Beklagten vergewissern wollte, ob die Produktion auch
wirklich mit diesem Werkzeug ohne irgendwelche Vorarbeiten
aufgenommen werden konnte. Zudem hatte auch der Ehemann
der Klägerin bekundet, G. habe ihm gesagt, er habe nur
samstags einen Werkzeugmacher im Betrieb, der überprüfen
könne, ob an dem Werkzeug Veränderungen vorgenommen werden
müßten. Auch das zeigt, daß das Werkzeug nicht nur "feh-
lerfrei" sein sollte, sondern gleich verwendbar und geeig-

net. Übrigens hatte die Klägerin in ihrem Schriftsatz vom 23. März 1965 auf S. 4 selbst vorgetragen, sie habe zugesichert, "daß das Werkzeug sofort und in einsatzbereitem Zustand angeliefert würde."

Zu Unrecht wirft die Revision dem Berufungsgericht vor, es habe das Angebot der Beklagten vom 12. August 1964 - damals noch von dem Zeugen L. [REDACTED] angefertigt - falsch verstanden. Schon in diesem Angebot war in der Tat vom Ausfräsen des Werkzeugrahmens die Rede und zwar nicht nur, wie die Revision meint, für den Fall, daß der von der Klägerin zu beschaffende neue Galvano von der Beklagten hätte eingebaut werden sollen, sondern auch für den Fall, daß die Firma Ga. [REDACTED] diesen Einbau selbst ausgeführt hätte. Dann sollte allerdings das auf jeden Fall von der Beklagten auszuführende Ausfräsen des Werkzeugrahmens nicht 1.750 DM, sondern nur 950 DM kosten. Das Berufungsgericht konnte sich somit, ohne daß ein Rechtsfehler ersichtlich wäre, auf die Unterlagen vom August 1964 stützen. Infolgedessen geht auch die Rüge der Revision, das Berufungsgericht hätte den Ehemann der Klägerin und den Zeugen L. [REDACTED] nochmals vernehmen müssen, fehl.

2. Unbegründet ist auch die Rüge der Revision, das Berufungsgericht hätte durch erneute Vernehmung der Zeugen und durch Einholung des von der Klägerin beantragten Sachverständigengutachtens klären müssen, ob die Ansicht Brinkers objektiv richtig war, ohne vorheriges Einfräsen der Nuten habe das Werkzeug nicht sachgerecht auf die Spritzgußmaschine der Beklagten aufgespannt werden können.

Es kann keine Rede davon sein, daß Br. [REDACTED] Ansicht schon deshalb unrichtig gewesen sein müsse, weil die Firma Si. [REDACTED] anschließend das Werkzeug ohne jede Änderung ver-

wendet habe. Das Berufungsgericht weist zu Recht darauf hin, daß die Firma Si [REDACTED] eine andere Spritzgußmaschine als die Beklagte in Betrieb gehabt habe und daß sie, wie die Klägerin selbst eingeräumt habe, auf ihrer Maschine das Werkzeug der Klägerin bereits früher ohne Schwierigkeiten benutzt habe. Im übrigen hat das Berufungsgericht den Sinn der Forderung G [REDACTED], das Werkzeug müsse sofort einsatzbereit sein, dahin verstanden, daß der Betrieb der Beklagten in eigener Beurteilung der bestehenden Möglichkeiten bereit sein mußte, das Werkzeug ohne irgendwelche Vorarbeiten einzusetzen. An diese Auslegung, die keinen Rechts- oder Denkfehler erkennen läßt, ist das Revisionsgericht gebunden. Im übrigen weist das Berufungsgericht zutreffend darauf hin, daß der Ehemann der Klägerin keine Einwendungen erhoben hatte, als ihm G [REDACTED] die Notwendigkeit der vorherigen Änderungsarbeiten mitteilte, sich vielmehr bereit erklärte, die Mehrkosten zu übernehmen. Von dieser Tatsache, die das Berufungsgericht ohne Verfahrensverstoß festgestellt hat, muß im Revisionsrecht zug ausgegangen werden.

II.

Die Revision versucht, eine Haftung der Beklagten hilfsweise aus Verschulden bei den Vertragsverhandlungen oder aus positiver Vertragsverletzung herzuleiten. Eine solche ist indes, wie das Berufungsgericht ohne Rechtsfehler ausgeführt hat, nicht gegeben.

1. Die Revision meint, G [REDACTED] hätte schon sofort am 11. November 1964 sagen müssen, daß es zweifelhaft sei, ob das Werkzeug der Klägerin, das bisher auf einer K [REDACTED]-Maschine aufgehängt gewesen sei, ohne Änderungen auf der B [REDACTED]-Maschine der Beklagten verwendet wer-

den könne. Mit diesem Vorbringen kann die Revision keinen Erfolg haben. Schließlich war es G [REDACTED] gewesen, der, nachdem er bei der Spritzgußabteilung seines Werkes rückgefragt hatte, von der Klägerin die Zusage verlangt hatte, daß das Werkzeug sofort einsatzbereit sein müsse. Das hat ihm der Ehemann der Klägerin in dem Sinne, wie oben ausgeführt, zugesagt. Es wäre seine Sache gewesen, die Frage nach der Verwendbarkeit des Werkzeugs auf der Maschine der Beklagten schon vor Abgabe seiner Zusage aufzuwerfen und zu klären. G [REDACTED] brauchte nicht von sich aus darauf zu kommen, sondern konnte abwarten, was die Prüfung des Werkzeugs, die im Einverständnis mit der Klägerin nach dessen Anlieferung erfolgen sollte, ergeben würde.

2. Nach der Ansicht des Berufungsgerichts hat die Klägerin nicht bewiesen, daß G [REDACTED], als er am 16. November 1964 die Klägerin von den aufgetretenen Schwierigkeiten unterrichtete, dennoch zugesagt habe, die Scheiben würden fristgerecht geliefert. Die hiergegen gerichteten Rügen der Revision greifen nicht durch.

a) Zwar hatte der Ehemann der Klägerin und der Buchhalter Sch [REDACTED], der dessen Ferngespräch mit G [REDACTED] zugehört hatte, die Behauptung der Klägerin bestätigt. Das Berufungsgericht mißt deren Bekundungen indes nicht solches Gewicht bei, daß sie die entgegenstehende Aussage G [REDACTED] widerlegen könnten. Dieser hatte bekundet, er habe sich bei jenem Ferngespräch lediglich bereit erklärt zu versuchen, eine Firma zu finden, die die im Betriebe der Beklagten nicht ausführbaren Fräsarbeiten machen könne; damit habe er der Klägerin dienlich sein wollen; jedoch habe die Firma Kü [REDACTED] & H [REDACTED], die sich auf seine Bitte das Werkzeug angesehen habe, die Arbeit abgelehnt.

116

b) Soweit sich die Revision mit ihren Angriffen gegen die Beweiswürdigung des Berufungsgerichts wendet, sind sie unzulässig. Zu Unrecht rügt die Revision ferner, das Berufungsgericht habe richtigerweise von der Beklagten den Beweis verlangen müssen, daß an jenem 16. November 1964 ihr Versprechen, die Scheiben spätestens Anfang Dezember 1964 zu liefern, abgeändert worden sei. G. [REDACTED] hatte, wie ausgeführt, sein Lieferungsversprechen - dies mit dem Berufungsgericht zugunsten der Revision unterstellt - von der Zusage der Klägerin abhängig gemacht, daß ihr Werkzeug sofort eingesetzt werden könne. Dann aber war es selbstverständlich, daß die Klägerin ihn an seinem Versprechen nicht mehr festhalten konnte, wenn sich ihre Zusage als nicht richtig herausstellte. Für die Behauptung der Klägerin, nach dem Willen der Parteien habe ausnahmsweise anderes gelten sollen, konnte das Berufungsgericht ohne Rechtsfehler den Beweis von der Klägerin fordern.

3. Das Berufungsgericht hat schließlich auch verneint, daß die Beklagte etwa deshalb ersatzpflichtig sei, weil sie nicht von sich aus schon vor dem 3. Dezember 1964 der Klägerin eröffnet hatte, daß ihre Bemühungen um die Ausführungen vergeblich geblieben waren. Auch insofern halten die Ausführungen des Berufungsgerichts der rechtlichen Nachprüfung stand.

Die Revision wendet sich nicht dagegen, daß die Beklagte erst abwarten durfte, ob sich die Firma Kü. [REDACTED] & H. [REDACTED] zur Durchführung der Fräsarbeiten bereit fand. Wieviel Zeit seit der Absage dieser Firma bis zu dem Tage, als sich die Klägerin bei G. [REDACTED] nach dem Fortgang des Auftrags erkundigte, verstrichen war, hat die Klägerin nicht vorgetragen. G. [REDACTED] hat erklärt, der Ehemann der Klägerin habe angeru-

fen, "während wir - nach der Absage der Firma Kü & H - noch überlegten, was wir in dieser Sache unternehmen könnten". Wenn das Berufungsgericht in diesem Verhalten G noch keine zum Schadensersatz verpflichtende Säumigkeit gefunden hat, so kann das aus Rechtsgründen nicht beanstandet werden. Das Berufungsgericht weist mit Grund darauf hin, daß G nicht fest zugesagt hatte, die Änderungsarbeiten für die Klägerin zu besorgen, sondern ihr nur, wie er unwiderlegt bekundet hat, habe "dienlich sein wollen". Dann aber ist der Standpunkt des Berufungsgerichts fehlerfrei, daß es in erster Linie Sache der Klägerin gewesen sei, sich über die Durchführung der notwendig gewordenen Änderungsarbeiten zu erkundigen. Sie hat auch nicht vorgetragen, G habe gewußt, daß inzwischen die Lieferzeit, welche die Klägerin ihrem Abnehmer schon in den ersten Tagen des November 1964 zugesagt hatte, verstrichen, die Fertigung der Linsen daher dringlich geworden war. Jedenfalls würde eine etwaige Säumigkeit G gegenüber der Nachlässigkeit der Klägerin, die sich zwischen dem 16. November und

dem 3. Dezember 1964 nach dem Fortgang ihres Auftrages nicht mehr erkundigt hatte, so sehr zurücktreten, daß es dem Berufungsgericht rechtlich nicht verwehrt war, die Schuld an der Nichtlieferung der Klägerin allein anzulasten.

Hanebeck

Dr. Bode

Meyer

Dr. Weber

Dr. Nüßgens